

4.2. ZUSÄTZLICHE BEZAHLUNGEN

4.2.10. Altersteilzeit

(freiwillige Vollzahlung des Pensionsbeitrages)

Neuregelungen ab 1.9.2009:

Altersteilzeit bedeutet, dass pragmatisierte Lehrer*innen, welche Teilzeit arbeiten, für jeweils ein Schuljahr erklären können, dass sie den Pensionsbeitrag vom fiktiven vollen Bezug zahlen wollen, um so in der Pension keinen Einkommensverlust zu haben (Gehaltsgesetz, § 116d Abs.3). (Anm.: Für Vertragslehrer*innen gibt es unter dem gleichen Titel „Altersteilzeit“ durchaus attraktiv(er)e Regelungen im Zusammenhang mit dem AMS - aber **nur**, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden, also praktisch nur, wenn durch Lehrplanänderung das eigene Fach wegfällt, o.Ä.)

Altersteilzeit (hat nichts mit dem Alter bei der Beantragung zu tun und gilt **nur für pragmatisierte Lehrer*innen**): Wenn ein*e Pragmatisierte*r in einem Schuljahr aus welchen Gründen immer Teilzeit arbeitet oder teil-bezahlt wird (Sabbatical), kann sie/er bekannt geben, dass der Pensionsbeitrag wie bei Vollbezahlung gerechnet wird. Siehe unter 4. in: www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2009_14.xml

Z.B.: "Ich beantrage für das Schuljahr 2019/20 (die Herabsetzung der Lehrverpflichtung. Gleichzeitig teile ich mit), dass der Pensionsbeitrag gem. § 116d Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 auch von den durch die Herabsetzung entfallenen Bezügen und Sonderzahlungen einbehalten werden möge."

Ob das sinnvoll ist? Lass die Pension mit und ohne berechnen: www.goed.at/9008.html oder a@oeli-ug.at. Auf <http://archiv.oeli-ug.at/Altersteilzeit.pdf> gibt es Beispiele, dass es sich bei Teilzeit nur in den Jahren vor der Pensionierung (ab 2009/10) auszahlt; wenn aber jemand schon längere Teilzeiten (im Pensionsdurchrechnungszeitraum) hatte, dann wegen der Deckelungsregelungen eher nicht.

4.2.11. Zeitkonto (Überstunden ansparen)

Neuregelungen seit 1.9.2009:

Das **Zeitkontomodell** steht im Gehaltsgesetz § 61, Abs.13-19, bzw. LandeslehrerDienstrechtsgesetz § 50, Abs.12-18 und gilt auch für Vertragslehrer*innen, da gemäß § 91 Abs. 1 VBG vorgesehen ist, dass der § 61 des Gehaltsgesetzes auf Vertragslehrer*innen sinngemäß anzuwenden ist. **Für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht gibt es kein Zeitkonto** ebenso nicht für II-L-Lehrer*innen und kirchlich bestellte Religionslehrer*innen und nicht für Vergütungslehrer*innen nach § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz! Bis 30.9. kann für das begonnene Schuljahr erklärt werden, dass ein Teil oder alle Dauer-MDL nicht ausbezahlt werden sollen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres kann dann diese Zeitgutschrift zur (50-100%igen) Reduktion der Lehrverpflichtung eines Schuljahres (bei weiterlaufendem vollem Bezug) genutzt werden (es darf in dieser Zeit **maximal** (ca) **halb unterrichtet** werden). So gibt es also die Möglichkeit ein Freijahr - wie im Sabbatical - nun über MDL zu finanzieren. Oder faktisch früher in Pension zu

gehen. Außer bei Pensionsantritt ist die Inanspruchnahme des Zeitausgleichs immer nur für ganze Schuljahre möglich.

Der Zeitpunkt der Reduktion wird von der Bildungsdirektion genehmigt und kann nur verwehrt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe vorliegen, außer, wenn dies der letztmögliche Zeitpunkt der Konsumation wäre. Anstatt einer Reduktion der Lehrverpflichtung kann dies auch als Sparmodell genutzt werden, indem man sich zu einem späteren Zeitpunkt die angesparten WE (in der dann aktuellen Gehaltsstufe!) ausbezahlen lässt - siehe unten "Nicht durch Freistellung verbrauchte MDL".

Anträge im Dienstweg an die BilDir., beim **Zeitkontoansparen bis 30. 9.** jeweils für ein Schuljahr.

Z.B.: "Ich beantrage für das Schuljahr 2021/22, dass meine Mehrdienstleistungen nur zu 30 % ausbezahlt und 70 % dem Zeitkonto gutgeschrieben werden."
Oder:

"Ich beantrage für das Schuljahr 2021/22, dass meine Mehrdienstleistungen nicht ausbezahlt und zu 100% dem Zeitkonto gutgeschrieben werden."

Wenn später die **Zeit konsumiert** werden will, ist der **Antrag bis 1. März** des vorausgehenden Schuljahres zu stellen. Zu Schuljahresbeginn muss dann das 50. Lebensjahr vollendet sein.

Z.B.: "Ich beantrage für das Schuljahr 2021/22 den Verbrauch (eines Teils) meines Zeitkontos in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung im Ausmaß von ... ((50 bis 100)) vH der Lehrverpflichtung." (Es darf in dieser Zeit **maximal ca halb unterrichtet** werden. Da sich 10,0 WE nicht exakt ausgehen werden, ist der Überhang als MDL ausbezahlen.)

Für eine gänzliche Freistellung für ein ganzes Schuljahr sind bei Bundeslehrer*innen 720 MDL-Werteinheiten, bei Landeslehrer*innen die jeweilige Jahresunterrichtsverpflichtung erforderlich. Unmittelbar vor Pensionsantritt kann auch monats- bzw. tageweise die Freistellung konsumiert werden, es sind dann jeweils 1/12 bzw. 1/360 der Jahresstunden erforderlich, also 60 WE für 1 Monat, 2 WE für 1 Tag, wobei aber Sonn- und Feiertage und Ferien auch mitzuzählen sind.

Nicht durch Freistellung verbrauchte MDL

- sind auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
- im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
- im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung zu vergüten. (Jeder der 3 Punkte stellt eine eigenständige Fallkonstellation dar. Die Vergütung ist auch schon vor dem 50. Geburtstag möglich.) Für die Berechnung der **Höhe der Nachzahlung** wird also die **Gehaltsstufe im Monat der Antragstellung** herangezogen. Anknüpfend daran erfolgt bei Pragmatisierten die Nebengebührenwertgutschrift.

Auf <http://archiv.oeli-ug.at/Zeitkonto.pdf> gibt es Beispiele, warum sich Zeitkonto auszahlt.